

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)**

vom 30. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2023)

zum Thema:

**Mindestlohn für die Freie Szene V: Wann kommen flächendeckende  
Basishonorare für alle künstlerische Sparten und Tätigkeiten?**

und **Antwort** vom 17. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 16026

vom 30.06.2023

über Mindestlohn für die Freie Szene V: Wann kommen flächendeckende Basishonorare für alle künstlerische Sparten und Tätigkeiten?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie weit ist im Land Berlin die Einführung sogenannter Basishonorare für „faire spartenspezifische Honorare für Künstlerinnen und Künstler“ gemäß den Empfehlungen der Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) von letztem Herbst<sup>1</sup> gediehen? Inwieweit deckt oder unterscheidet sich dabei das Verfahren mit bzw. von der bisherigen Berliner Praxis zur Ermittlung von Honoraruntergrenzen? Welche Spartenverbände oder sonstigen Interessenvertretungen von Berlins freien Kunst- und Kulturschaffenden wurden bislang vom Senat in das Vorhaben involviert?

Zu 1.:

Bereits seit 2016 gelten in den Förderprogrammen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) „Empfehlungen für Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare“. Die Empfehlungen basieren auf den Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonoraren, die innerhalb der unterschiedlichen Verbände der Freien Szene erarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden (Landesverband freie darstellende

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. diese Pressemitteilung vom 5. Oktober 2022:

<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/weichenstellung-fuer-eine-bessere-absicherung-im-kulturbereich-kultur-mk-befasst-sich-mit-honorarmat.html>

Künste Berlin e.V./LAFT, Berufsverband bildender Künstler\*innen Berlin e.V./bbk u.a.). Aktuell werden Honoraransätze für folgende Bereiche im Rahmen der Förderprogramme der SenKultGZ berücksichtigt: Darstellende Künste und Tanz, Bildende Kunst und Literatur. Zudem begleitet die SenKultGZ derzeit aktiv die Erarbeitung und Einführung von Honoraruntergrenzen im Bereich Musik mit den einschlägigen künstlerischen Verbänden.

In dem durch die Kulturministerkonferenz begleiteten Prozess beteiligt sich das Land Berlin und diskutiert die Ergebnisse u.a. mit den Verbänden auf Arbeitsebene. Das sehr bedarfsgerecht durch die Verbände erarbeitete „Berliner Modell“ ist im Ländervergleich sehr fortgeschritten.

2. Welche Unterschiede bestehen generell zwischen den angestrebten Basishonoraren und den bislang gängigen Honorarempfehlungen, etwa was die Verbindlichkeit derartige Vorgaben betrifft? Welche Vorteile (oder ggf. auch Nachteile) sieht der Senat in dem Vorstoß der Kultur-MK und dem verabredeten Vorgehen?

Zu 2.:

Aktuell handelt es sich in beiden Prozessen um „Empfehlungen“, die im Rahmen des Auswahlverfahrens durch die Jurys berücksichtigt werden, und nicht um verpflichtende Honorare.

Die Folgen einer Verbindlichkeit sind sowohl den Akteurinnen und Akteuren sowie auch dem Senat bekannt: Mit verbindlichen Mindesthonoraren könnte der Verringerung prekärer Arbeit bei den geförderten Projekten vermutlich noch gezielter begegnet werden. Allerdings ist bei gleichbleibenden Fördermitteln davon auszugehen, dass insgesamt weniger Projekte gefördert würden.

3. Kommt bei der Umsetzung der Kultur-MK-Pläne auch die in deren Auftrag erarbeitete Honorarmatrix zum Einsatz? Inwiefern hält der Senat die für eine geeignete Grundlage zur Ermittlung der unterschiedlichen Basishonorare, insbesondere mit Blick auf die Definition der verschiedenen Sparten und Tätigkeitsfelder (in Anlehnung an den Deutschen Kulturrat) sowie die Festlegung und Ausgestaltung der drei „variablen Kriterien“?

Zu 3.:

In Bezug auf die Honorarmatrix ist das Land Berlin involviert und diskutiert dies auch mit den entsprechenden Verbänden auf Arbeitsebene. Siehe Antwort zu 1.

4. Wie verbindlich und flächendeckend sollen die Basishonorare auch bei der Bezahlung all jener freien Kunst- und Kulturschaffenden zum Einsatz kommen, die nicht unmittelbar durch das Land Berlin sondern landeseigene Einrichtungen, Institutionen, Beteiligungsgesellschaften oder Stiftungen beschäftigt werden? Wie verhält sich das in Fällen öffentlicher Kofinanzierung (hier insbesondere mit dem Bund)?

Zu 4.:

Die durch die künstlerischen Verbände entwickelten Empfehlungen für Honoraruntergrenzen gelten ausschließlich für Projektförderungen im Rahmen der Förderprogramme der SenKultGZ. Ansonsten gelten die Regelungen über den gesetzlichen Mindestlohn.

5. Für welche künstlerischen Sparten und Tätigkeiten existieren im Land Berlin zum aktuellen Zeitpunkt Mindest- oder Basishonorare, die (bestenfalls durch die Mitwirkung der Spartenverbände) ermittelt wurden und als Grundlage für Förderempfehlungen und Zuwendungen dienen? (Bitte um Angabe der jeweiligen Sparte, Tätigkeit, Honorarhöhe, Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. des Inkrafttretens und der beteiligten Verbände.)

Zu 5.:

Aktuell werden Honoraransätze für folgende Bereiche im Rahmen der Förderprogramme der SenKultGZ berücksichtigt: Darstellende Künste und Tanz, Bildende Kunst und Literatur. Die SenKultGZ begleitet derzeit aktiv die Erarbeitung und Einführung von Honoraruntergrenzen im Bereich Musik mit den einschlägigen künstlerischen Verbänden.

Honoraruntergrenzen im Bereich Darstellende Künste und Tanz (pro Person; Stand Januar 2023):

- Vollzeit/Monat mit KSK (netto) min. € 3.100
- Vollzeit/Monat ohne KSK (netto) min. € 3.600
- Vorstellungsgage mit KSK min. € 310
- Vorstellungsgage ohne KSK min. € 360

Ausstellungshonorare im Bereich Bildende Kunst (pro Person)

- Einzelausstellung (1-2 Personen): min. € 2.500
- Kleingruppenausstellung (3-9 Personen): min. € 800
- Gruppenausstellung (10-30 Personen): min. € 400
- Großgruppenausstellung (>30 Personen): min. € 150

Höhe der Lesehonorare im Bereich Literatur

- Lesung (ca. 45 min., inkl. Gespräch) min. € 300 - € 400 pro Autorin oder Autor

Höhe der Lesehonorare im Bereich Comic

- Lesung (ca. 45 min., inkl. Gespräch) min. € 300 - € 400 pro Autorin oder Autor

6. Für welche künstlerischen Sparten und Tätigkeiten sind die jeweils aktuellen Mindest- bzw. Basishonorare auch die Grundlage für die Anmeldung, Aufstellung und Beschlussfassung des Senats für den Haushaltsplanentwurf 2024/25 gewesen? Gibt es Fälle, in denen das nicht gegeben ist und falls ja, warum? (Bitte um Darstellung analog der Maßnahmengruppen im Einzelplan 08).

Zu 6.:

Bei der Erfassung der Bedarfe sowie bei der Anmeldung für den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 wurden für alle Sparten die Honoraruntergrenzen berücksichtigt. Diese Bedarfe können nach dem aktuellen Haushaltsplanentwurf 2024/2025 überwiegend, aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation jedoch nicht vollständig berücksichtigt werden.

7. Wie steht es um die Existenz und Anwendung von künstlerischen Mindest- bzw. Basishonoraren bei der Vergabe öffentlicher Mittel, die nicht seitens der Berliner Kulturverwaltung erfolgt – etwa im Bereich der kulturellen Bildung (seitens der Bildungsverwaltung bzw. aus dem Einzelplan 10) oder der Kreativwirtschaft (seitens der Wirtschaftsverwaltung bzw. aus dem Einzelplan 13)? (Bitte um Angabe und Darstellung analog der Antworten auf die Fragen 5 und 6 sowie unter Angabe der jeweiligen Rahmenrichtlinien.)

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist für die ganze Bandbreite an Unternehmen der Kreativwirtschaft, nicht aber Kulturschaffende bzw. Künstlerinnen und Künstler zuständig. Der landesweite Mindestlohn ist Bestandteil aller Verträge. Künstlerische Mindesthonorare werden bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht angewendet, wenn keine künstlerischen Leistungen beauftragt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie fördert Einrichtungen und Projekte der außerschulischen kulturellen Jugendbildung und keine Einzelpersonen. Im Rahmen der Zuwendungen müssen sowohl das Landesmindestlohngesetz für Arbeitnehmende als auch die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe mit Hinweis auf die aktuelle Bandbreitenregelung entsprechend Rundschreiben IV Nr. 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen angewendet werden.

Im Bereich Kindertagesbetreuung werden in über Zuwendungen geförderten Projekten Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher Sparten (Theaterspiel, Bildende Kunst, Musik) auf Honorarbasis von den jeweiligen Projektträgern beschäftigt.

Die Honorare orientieren sich dabei an der Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen – Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019.

Für Künstlerinnen und Künstler können dabei zwei Honorargruppen greifen, je nach konkreter Tätigkeit:

Gruppe 1.3. (Lehrtätigkeit, Seminare u.a.): Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Erfordernisse erfordern; Stundensatz: 31,00 – 47,00 €

oder Gruppe 3.2. (Sonstige Tätigkeiten, Gruppenbetreuung): Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom-FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Erfordernisse erfordern; Stundensatz: 17,00 – 29,00 €.

8. Wie verhält sich das Vorgehen und der aktuelle Sachstand in Berlin zu den Aktivitäten anderer Bundesländer in dieser Sache, insbesondere im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, wo seit Jahresbeginn Förderzusagen an die verbindliche Einhaltung von Basishonorar-Untergrenzen geknüpft sein sollen?<sup>2</sup>

Zu 8.:

Dem Senat ist bekannt, dass Nordrhein-Westfalen verbindliche Honoraruntergrenzen vorgibt. Die SenKultGZ nimmt regelmäßig an bundesländerübergreifenden Fachaustauschen teil, wo über die Entwicklungen und auch die Auswirkungen dieses Modells informiert wird. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Vorgehensweisen der Länder werden im Rahmen dieses Austauschs mit den entsprechenden Spartenverbänden diskutiert. Die Verbände und die SenKultGZ verfolgen die weitere Entwicklung mit großem Interesse. Eine kurzfristige Änderung des Berliner-Modells ist jedoch aufgrund der o.g. Nachteile kurzfristig nicht vorgesehen.

9. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 9.:

Nein.

Berlin, den 17.07.2023

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

---

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/kulturpolitik-berlin-nrw-knuepft-kulturfoerderung-an-mindesthonorare-fuer-kuenstler-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221005-99-16909>